

Professor (em.) Dr. Friedrich Pukelsheim
Lehrstuhl für Stochastik und ihre Anwendungen

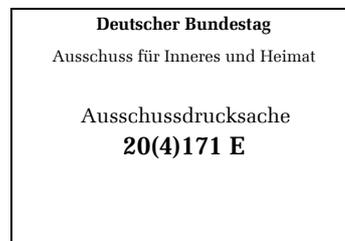
Institut für Mathematik der Universität Augsburg



Telefon: 0821 598-2205
Fax: 0821 598-2280
Universitätsstraße 14
Postadresse:
D-86135 Augsburg
Germany

Herrn Professor Dr. Lars Castellucci
Stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Inneres
und Heimat des Deutschen Bundestages
Sekretariat PA 4, MR Dr. Heynckes
Platz der Republik 1
11011 Berlin

4. Februar 2023 FP/fp



Betr.: Anhörung zur Änderung des Wahlrechts am Montag, 6. Februar 2023

Ds. 20/5370 vom 24.01.2023: Gesetzentwurf der Ampelfraktionen

Ds. 20/5360 vom 25.01.2023: Gesetzentwurf der AfD

Ds. 20/5353 vom 24.01.2023: CDU/CSU-Antrag zur Wahlrechtsreform

Ds. 20/5356 vom 24.01.2023: LINKE-Antrag zum Ausländerwahlrecht

Ds. 20/5357 vom 24.01.2023: LINKE-Antrag zur Geschlechterparität

Ds. 20/5358 vom 24.01.2023: LINKE-Antrag zum Wahlalter 16

Sehr geehrter Vorsitzender, verehrter Herr Professor Dr. Castellucci:

Der Gesetzentwurf der Ampelfraktionen (Ds. 20/5370) beinhaltet für die Wahl des Deutschen Bundestages einen grundlegenden Neubeginn. Er gewährleistet die proporzgetreue Zuteilung der 598 Bundestagssitze und fügt die Mandate aus der Personenwahl in 299 Wahlkreisen erst danach ein und nur soweit, wie das Proporzraster dies zulässt.

Dieser Ansatz für die Ausgestaltung einer mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl ist nicht neu. Ich habe 2000 darauf hingewiesen [1] und Hans Meyer 2018 [2]. Der Ansatz liegt den AfD-Entwürfen zugrunde (Ds. 19/22894 vom 29.09.2020, Ds. 20/5360) und ist höchstwahrscheinlich auch andernorts zu finden.

Der Ansatz wurde sogar schon praktiziert, 1954 war er Teil des Wahlgesetzes für den Bayerischen Landtag. Die Prüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof fiel glasklar aus [3]. Die Vorschrift sei mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Der Ausgleich von Überschneidungen, die sich aus der Mischung von Personenwahl und Verhältniswahl ergeben, führe notwendig zur Zurückdrängung nach der einen oder der anderen Richtung. Der Gesetzgeber habe darüber zu befinden, inwieweit er Bestandteile der Personenwahl in das Verhältniswahlrecht, dessen Grundcharakter er zu wahren habe, einbauen wolle. Eben dies leistet der Gesetzentwurf der Ampelfraktionen.

Die Sitzansprüche der Parteien in den Ländern werden in nur zwei Schritten aus den **Hauptstimmen** (vormals: Zweitstimmen) ermittelt. Zuerst werden die 598 Bundestagssitze gemäß den Stimmensummen im Bund auf die Parteien verteilt (bundesweite **Oberzuteilung**). Dann werden für jede Partei ihre Sitze gemäß den Stimmensummen in den Ländern an die Landeslisten weitergereicht (parteiinterne **Untierzuteilungen**). Noch einfacher geht es nicht.

Zur Wahrnehmung der Sitze, auf die eine Partei Anspruch hat, werden pro Land die Ergebnisse der Personenwahl in den Wahlkreisen zusammengeführt mit der Reihung der Kandidaten in der Landesliste. Die resultierende “Besetzungsliste” –wie ich sie nennen würde– beginnt mit den Bewerbern, die in ihren Wahlkreisen die meisten **Wahlkreisstimmen** (vormals: Erststimmen) erhalten haben, und reiht sie nach fallenden Stimmenanteilen; sie endet mit den verbleibenden Listenbewerbern dieser Partei. Gemäß Besetzungsliste werden die Sitze der Partei im Land wahrgenommen und etwaige Nachrücker bestimmt. Die Darstellung mittels Besetzungslisten ist zwar eingängig, aber nicht die Sichtweise des Ampelentwurfs.

Der Ampelentwurf stellt das **Prinzip der Hauptstimmendeckung** für die Wahlkreisrepräsentation ins Zentrum seiner Begründung. Denn zukünftig bedürfen Wahlkreismandate einer doppelten Legitimation. Der Erfolg im Wahlkreis, der sich an Wahlkreisstimmen ausrichtet, muss gedeckt sein durch den Erfolg im Land, der der zugehörigen Partei über die Hauptstimmen zufällt. Fehlt die Hauptstimmendeckung, kommt das Wahlkreismandat nicht zustande.

Im Ergebnis erzielt der Ampelentwurf –erstmals in der Geschichte des Bundeswahlgesetzes– doppelte Erfolgswertgleichheit der Hauptstimmen. Die bundesweite Oberzuteilung garantiert Erfolgswertgleichheit für alle Wähler und Wählerinnen im Wahlgebiet hinsichtlich der Stimmauswertung für die verschiedenen Parteien (Parteienproporz). Die parteiinternen Untertzuteilungen sichern für alle Anhänger dieser Partei Erfolgswertgleichheit hinsichtlich der Wertigkeit für die verschiedenen Landeslisten (Länderproporz). Mit anderen Worten: Zwei Personen im Norden und Süden oder Osten und Westen oder sonstwo tragen im gleichen Maß zum Sitzerfolg ihrer gewählten Parteien bei wie auch, sofern sie derselben Partei anhängen, zum gleichen Erfolg der jeweiligen Landeslisten. Mehr Wahlgleichheit geht nicht.

In den bisherigen Fassungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) war es der Anfall von Überhangmandaten, der die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen beeinträchtigte und so den bundesweiten Parteienproporz und die parteiinternen Länderproporze verzerrte. Im BWG 2013 und 2020 wurden die Verzerrungen des Länderproporz noch verstärkt, weil Überhangmandate in einem Land verrechnet wurden mit Sitzansprüchen in anderen Ländern (Kompensation). Alleinig das BWG 2013 sicherte den Parteienproporz, indem es die Verzerrungseffekte durch Ausgleichsmandate neutralisierte. Der Ampelentwurf kennt weder Überhangmandate noch Ausgleichsmandate, hat keinen Kompensationsbedarf und begnügt sich mit den 598 Sollsitzen.

Simple Zuteilungsschritte, doppelte Erfolgswertgleichheit und Wahrung der Sollgröße sind nicht umsonst zu haben. Den Preis zahlt die Personenwahlkomponente, weil Wahlkreismandate zukünftig nur bei gegebener Hauptstimmendeckung aufleben. Der CDU/CSU-Antrag sieht darin eine Schmälerung der Bedeutung der Wahlkreisabgeordneten. Es bedarf daher einer engagierten Öffentlichkeitswerbung von Bundestag, Parteien und einschlägigen Gesellschaftseinrichtungen, um Vor- und Nachteile zu vermitteln und für das neue System Überzeugungsarbeit zu leisten.

Dies betrifft auch die angestrebte Neugestaltung der Stimmzettel (Ds. 20/5370, Seite 15, Zu Nummer 9 bis 11). Die Vertauschung der beiden Spalten auf den Stimmzetteln ist mutig. Zwar ist die Umbenennung von Erststimme in Wahlkreisstimme und von Zweitstimme in Hauptstimme vernünftig und selbsterklärend. Aber selbst wenn 95 Prozent der Wählerschaft sich zeitig mit der Neuerung vertraut machen, bleiben noch 5 Prozent –das sind mehr als zwei Millionen (!) Wählerinnen und Wähler–, die erst vor Ort im Wahllokal damit konfrontiert sein werden.

Angesichts der Nachordnung der Personenwahl nimmt die bisherige Grundmandatsklausel eine andere Form an (Ds. 20/5370, Seite 14, Zu Nummer 4), die zur Unterscheidung vielleicht **modifizierte Grundmandatsklausel** zu nennen wäre. Danach findet eine Partei Berücksichtigung in der Oberzuteilung, wenn ihre Kandidaten in mindestens drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben.

Der CDU/CSU-Antrag schlägt vor, die Mindestanforderung in der Grundmandatsklausel auf fünf Wahlkreise zu erhöhen. Jedoch widmet sich die juristische Literatur ausufernd dem anderen Extrem, die Grundmandatsklausel abzuschaffen, da sie in Systemen der Verhältniswahl einen Fremdkörper darstelle. Bei den deutschen Gegebenheiten fungiert eine (modifizierte) Grundmandatsklausel allerdings als Lebensversicherung für die CSU. Die Wahl 2021 endete für die Partei mit 5,2 Prozent der Zweitstimmen nahe am Abgrund der Fünf-Prozent-Hürde, den sie aber dank der Grundmandatsklausel nicht zu fürchten braucht. Es spricht für den fairen Kollegialitätssinn des Ampelentwurfs, die Grundmandatsklausel in modifizierter Form beizubehalten.

Die drei LINKE-Anträge zielen darauf ab, die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe auszuweiten. Ich habe keine Zweifel, dass sich diese Anliegen vollzugstauglich ausarbeiten lassen.

Was ich vermisse, ist ein Antrag zur Novellierung des Wahlrechts für Auslandsdeutsche. In der Reformkommission wurde ausführlich über das antiquierte Wahlrecht für Auslandsdeutsche diskutiert. Hierzu liegt bedauerlicherweise keinerlei Initiative vor, obwohl ich gerade diesen Punkte für überaus dringlich halte.

Hochachtungsvoll!

Professor Dr. Friedrich Pukelsheim

Literaturverweise:

- [1] Friedrich Pukelsheim, KritV 83 (2000) 76–10, Seite 97: Option 1
- [2] Hans Meyer, AöR 143 (2018) 521–553, Seite 547: Länderlösung
- [3] BayVerfGHE 7 (1954) 99–106

Anlagen:

Anlage 1: Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen und Anträgen

Anlage 2: Sechs Bundestagswahlen 2021–2002 ausgewertet mit dem Ampelentwurf

Anlage 1: Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen und Anträgen

1. Gesetzentwurf der Ampelfraktionen (Ds. 20/5370, 24.01.2023)

1.1. Normenklarheit

Der Gesetzentwurf der Ampelfraktionen wird uneingeschränkt dem Auftrag gerecht, den das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 121 (2009) 266–317 [316, Rn. 144] andeutet,

das für den Wähler kaum noch nachzuvollziehende Regelungsgeflecht der Berechnung der Sitzzuteilung im Deutschen Bundestag auf eine neue, normenklare und verständliche Grundlage zu stellen.

1.2. Hauptstimme und Wahlkreisstimme

Der Ampelentwurf ist ein Neuentwurf für eine mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Der Verhältniswahl wird der Vorrang eingeräumt. Die Ergebnisse der Personenwahl werden nachrangig in die Ergebnisse der Verhältniswahl eingefügt, soweit dies möglich ist.

Die Stimmgebung mit zwei Stimmen wird beibehalten.

Die neue Rangfolge von Verhältniswahl und Personenwahl spiegelt sich wider in der Umbenennung der vormaligen Zweitstimme in **Hauptstimme** und der vormaligen Erststimme in **Wahlkreisstimme**. Die Umbenennungen halte ich für sachgerecht und aussagekräftig. Sie sind eine deutliche Verbesserung gegenüber dem aufzählenden Charakter und der Inhaltsleere der früheren Unterscheidung in Erststimme und Hauptstimme. Die neuen Begriffe helfen, das System den Wählerinnen und Wähler nahe zu bringen.

1.3. Modifizierte Grundmandatsklausel

Im geltenden Bundeswahlgesetz wird eine Partei bei der Verhältnisrechnung berücksichtigt, wenn sie mindestens drei Direktmandate gewinnt; diese Bedingung wird gemeinhin "Grundmandatsklausel" genannt.

Da der Ampelentwurf die Verhältnisrechnung vorzieht und die Mandatierung erst danach erfolgt, sind zu dem Zeitpunkt, wenn die Klausel zum Tragen kommt, noch keine Mandate vergeben. Wegen der verzögerten Mandatierung ist die Klausel im Ampelentwurf anders formuliert. Sie verlangt nicht die Erlangung von drei Direktmandaten, sondern nur die Feststellung, dass drei Bewerber der Partei in ihren Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen erhalten haben. Eine qualifizierte Bezeichnung wie **modifizierte Grundmandatsklausel** wäre m.E. angemessener.

Im Ampelentwurf ist die Klausel Teil der Nr. 2 der folgenden Passage (Ds. 20/5370, Seite 6):

Nicht berücksichtigt werden dabei

1. die Hauptstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich ist, und
2. Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Hauptstimmen erhalten haben, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben.

Im letzten Halbsatz bezieht sich "sie" auf "Parteien". Wahlkreisstimmen werden aber nicht von Parteien errungen, sondern von Personen. Außerdem ist für Parteien ihre Berücksichtigung wohl wichtiger als ihre Nicht-Berücksichtigung. Die obige Passage könnte lauten:

1. Nicht berücksichtigt werden dabei die Hauptstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich ist.

2. Parteien werden dabei nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Hauptstimmen oder ihre Bewerber in mindestens drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen erhalten haben.

1.4. Bundesweite Oberzuteilung und parteiinterne Untertzuteilungen

Die Zuteilung der 598 Sollsitze an die zu berücksichtigenden Parteien und ihre Landeslisten erfolgt in zwei Schritten. In der bundesweiten **Oberzuteilung** werden die 598 Bundestagssitze den Parteien zugeteilt. Diese Zuteilung folgt dem Verhältnis der im Bund festgestellten Hauptstimmensummen der Parteien.

Anschließend werden pro Partei die Sitze, die für sie aus der Oberzuteilung resultieren, an ihre Landeslisten weiterverteilt. Diese parteiinterne **Unterteilung** richtet sich nach den Hauptstimmenszahlen, die die Landeslisten dieser Partei aufweisen.

In der Oberzuteilung und in den Untertzuteilungen werden alle Rechnungen mit dem Divisorverfahren mit Standardrundung vollzogen. Dieses Verfahren harmoniert bestens mit dem wahlrechtlichen Konzept der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen.

Erfolgswertgleichheit wird daher sowohl in der Oberzuteilung zwischen den konkurrierenden Parteien erreicht (Parteienproporz) als auch in jeder der parteiinternen Untertzuteilungen zwischen den konkurrierenden Landeslisten (Länderproporz).

1.5. Divisorverfahren mit Standardrundung

Die Berechnungsvorschriften für die Sitzzuteilungen sind in einen eigenen Paragraphen ausgliedert; ich halte dies für einen guten Beitrag zur Anhebung der Normenklarheit.

In Absatz 1 dieses Paragraphen würde ich die Bezüge klarer herausarbeiten. Der Absatz lautet (Ds. 20/5370, Seite 6):

¹Zur Ermittlung der Oberverteilung wird die Zahl der zu berücksichtigenden Hauptstimmen im Wahlgebiet durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet. ²Zur Ermittlung der Unterverteilung wird für jede Partei die Zahl der auf ihre Landeslisten jeweils entfallenden Hauptstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet.

In Satz 1 fehlt die Präzisierung, dass die Hauptstimmen der Parteien gemeint sind und nicht alle Hauptstimmen überhaupt. Satz 2 könnte die Parteiabhängigkeit der Untertzuteilung deutlicher betonen. Der Absatz könnte lauten:

¹Zur Ermittlung der Oberverteilung wird für jede zu berücksichtigende Partei die Summe der im Wahlgebiet auf sie entfallenden Hauptstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet. ²Für jede Partei wird zur Ermittlung der Unterverteilung die Zahl der auf ihre Landeslisten entfallenden Hauptstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet.

1.6. Prinzip der Hauptstimmendeckung

Bisher bekam ein Wahlkreisbewerber, der in seinem Wahlkreis die meisten Wahlkreisstimmen erhielt, ein Mandat zugeteilt, genannt Direktmandat. Im Ampelentwurf kommt ein Direktmandat nur zustande, wenn es sich in den Sitzanspruch der Partei, den diese im Land aus der vorausgehenden Ober- und Untertzuteilung mitbringt, einfügen lässt.

Direktmandate werden somit fortan auf zwei Legitimationssäulen gestellt: Stimmenerfolg im Wahlkreis und Hauptstimmendeckung im Land. Zur Unterscheidung spricht der Ampelentwurf nicht von Direktmandaten, sondern von Wahlkreismandaten. Das Erfordernis der zweifachen Legitimation wird zum **Prinzip der Hauptstimmendeckung** für die Wahlkreisrepräsentation.

Hat also eine Partei im Land einen Anspruch auf X Sitze, ist ihr Bewerber gewählt, wenn er die meisten Wahlkreisstimmen erhalten hat (Wahlkreiserster) und gleichzeitig unter allen Wahlkreisersten der Partei im Land zu denen mit den X höchsten Stimmenanteilen gehört.

Im gegenteiligen Fall, wenn ein Wahlkreiserster nicht zu der Gruppe derer mit den X höchsten Stimmenanteilen gehört, ist er nicht im Wahlkreis gewählt, weil ihm die Hauptstimmendeckung fehlt. Er oder sie bekommt kein Wahlkreismandat (kann möglicherweise aber immer noch über die Landesliste in den Bundestag einziehen).

Zur Prüfung der Hauptstimmendeckung werden pro Partei und Land die Wahlkreisersten nach fallenden Wahlkreisstimmenanteilen gereiht. Der Wahlkreisstimmenanteil eines Wahlkreisersten ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Wahlkreisstimmen dieses Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Wahlkreisstimmen in seinem Wahlkreis.

Dass auf Anteile zurückgegriffen wird und nicht auf die Stimmenzahlen selbst hat seinen Grund darin, dass die 299 Wahlkreise in ihren Bevölkerungsgrößen ziemlich stark schwanken.

Allerdings gibt es Einteilungen des Bundesgebietes in 299 Wahlkreise, die hinsichtlich der Bevölkerungsgrößen zu deutlich mehr Gleichheit führen und die zudem administrative Konformität in weitaus höherem Maße erreichen als bisher. Mit administrativer Konformität bezeichnet man die Übereinstimmung der Wahlkreisgrenzen mit den Grenzen der Kommunen (Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte, Regierungsbezirke bzw. Stadtbezirke). Solche verbesserten Einteilungen werden möglich, wenn man zu ihrer Bestimmung Methoden der mathematischen Optimierung einsetzt.

Sebastian Goderbauer: Mathematische Optimierung der Wahlkreiseinteilung für die Deutsche Bundestagswahl – Modelle und Algorithmen für eine bessere Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Wiesbaden, 2016.

Andreas Brieden / Peter Gritzmann / Fabian Klemm: Constrained clustering via diagrams: A unified theory and its application to electoral district design. *European Journal of Operational Research* 263 (2017) 18–34.

Sebastian Goderbauer / Marco Lübbecke: Reform der Bundestagswahlkreise: Unterstützung durch mathematische Optimierung. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 50 (2019) 3–21

Angesichts der eher ungleich großen Wahlkreise, mit denen der Bundestag sich zufriedengibt, ist es sachgerecht, die Reihung der Wahlkreisersten anhand der relativen Stimmenanteile vorzunehmen und nicht anhand der absoluten Stimmenzahlen.

1.7. Vorteile

Zusammenfassend kann man der Neugestaltung des Wahlsystems durch den Gesetzentwurf der Ampelfraktionen viele Vorteile abgewinne:

- a. Zwei simple Zuteilungsschritte: Zuerst bundesweite Oberzuteilung der 598 Sitze an die Parteien, dann jeweils Unterzuteilungen der Parteisitze an die Landeslisten.
- b. Das Zuteilungsverfahren (Divisorverfahren mit Standardrundung) sichert Erfolgswertgleichheit der Hauptstimmen der Wähler sowohl hinsichtlich der Stimmenkonkurrenz bezüglich der Parteien als auch parteiintern hinsichtlich der Konkurrenz der Landeslisten.
- c. Die reguläre Größe des Bundestags von 598 Sitzen wird eingehalten.
- d. Keine Landesliste muss Sitze hergeben, um Unwuchten anderer Landeslisten zu kompensieren (d.h. für alle Parteien Einhaltung des Länderproporz).
- e. Die Zahl von 299 Wahlkreisen kann bestehen bleiben.
- f. Es kommt zu keinen Überhangmandaten.
- g. Es entsteht kein negatives Stimmgewicht.
- h. Die unnötige Vergrößerung des Bundestags aufgrund der Ermittlung von Ländersitzkontingenten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl (BWG 2013 und BWG 2020) fällt weg.
- i. In Fällen, in denen nach altem Recht (BWG 2008) keine Überhangmandate anfallen, ist die Sitzverteilung gemäß Ampelentwurf identisch mit der Sitzverteilung nach altem Recht.

- j. Dem Versprechen auf den bisherigen Stimmzetteln, dass die Zweitstimme die "maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die Parteien" ist, wird im Wege der Hauptstimme ohne Wenn und Aber Genüge getan.

1.8. Nachteile

Die Reihung der Wahlkreisersten einer Partei muss auf Landesebene stattfinden. Deshalb kann auch die Prüfung, ob Hauptstimmendeckung vorliegt, erst auf Landesebene erfolgen und nicht unmittelbar im Wahlkreis.

Zwar werden die weitaus meisten Wahlkreisersten aufgrund gegebener Hauptstimmendeckung ihr Wahlkreismandat erhalten. Aber angesichts des breiten Parteienspektrums, das sich entwickelt hat, werden einige Wahlkreiserste ohne Hauptstimmendeckung bleiben und das Wahlkreismandat *nicht* erhalten. In günstigen Fällen wird die Vertretung dieser Wahlkreise durch Abgeordnete übernommen werden können, die über Landeslisten in den Bundestag einziehen.

2. Gesetzentwurf der AfD (Ds. 20/5360, 25.01.2023)

Der Gesetzentwurf der AfD und der Gesetzentwurf der Ampelfraktionen laufen in den großen Linien parallel. In Einzelheiten sind durchaus Unterschiede gegeben. Zum Beispiel werden die Sitze für erfolgreiche Einzelbewerber im AfD-Entwurf zur Sollgröße 598 hinzugezählt, im Ampel-Entwurf werden sie von der Sollgröße abgerechnet.

Zudem beinhaltet der AfD-Entwurf eine Abkehr von starren Landeslisten. Statt einer einzigen Zweitstimme für die Landesliste sollen die Wähler über drei Stimmen verfügen können, mit denen sie durch ihre Stimmabgabe unter den Bewerbern auf der Landesliste differenzieren können. Diese durchgreifende Änderung der Stimmgebung für ein Massengeschäft wie eine Volkswahl mit über vierzig Millionen Wählerinnen und Wähler dürfte sich als Herkulesaufgabe darstellen.

3. CDU/CSU-Antrag (Ds. 20/5353, 24.01.2023)

Der Antrag geht von einer Regelgröße von 590 Sitzen aus und nennt fünf Eckpunkte, von denen nach Möglichkeit Gebrauch zu machen sei. Genauere Präzisierungen, welches Wahlsystem damit zusammengestellt werden soll, werden nicht gegeben. Spekulationen meinerseits, welche fehlenden Einzelheiten wie zu präzisieren wären, sind nicht gefragt, sie haben mir auch nicht weitergeholfen.

4. LINKE-Anträge

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE haben den gemeinsamen Nenner, die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe in unserer parlamentarischen Welt auszuweiten. Ausländerwahlrecht, Wahlalter 16 für Bundestagswahlen und Fortschritte in der Geschlechterparität zielen auf unterschiedliche gesetzliche Bereiche: Bundeswahlgesetz, Grundgesetz und Gesetz über die politischen Parteien. Als Mathematiker fühle ich mich nicht berufen, diese Zielsetzungen zu kommentieren.

5. Wahlrecht für Auslandsdeutsche

In der Reformkommission wurden auch die Regelungen im Bundeswahlgesetz diskutiert, die zur Teilnahme von Auslandsdeutschen an Bundestagswahlen gelten. Diese Regelungen sehe ich als überaus antiquiert und dringend reformbedürftig an. Bedauerlicherweise nimmt sich keine der fünf Drucksachen dieser Problematik an. Ich sehe hier großen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Anlage 2: Sechs Bundestagswahlen 2021–2002 ausgewertet mit GE2023

GE2023 = Gesetzentwurf der Ampelfraktionen gemäß Ds. 20/5370 vom 24.01.2023

In den Auswertungen mit dem GE2023 gelten die Zweitstimmen vergangener Wahlen als Hauptstimmen und die Erststimmen als Wahlkreisstimmen. Alle Zuteilungsrechnungen sind mit dem Divisorverfahren mit Standardrundung des GE2023 vollzogen. In den Wahlen sind die Parteien nach ihren bundesweiten Hauptstimmen *in der jeweiligen Wahl* sortiert, nicht nach den Hauptstimmen in der vorhergehenden Wahl wie beim BWahlL.

WM (**Wahlkreismandate**) bezeichnet die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen der Partei, die als Vertreter ihres Wahlkreises in den Bundestag einziehen, weil sie sowohl in ihrem Wahlkreis die meisten Wahlkreisstimmen erhalten haben wie auch in ihrem Land vom Hauptstimmenergebnis gedeckt sind.

oH (**ohne Hauptstimmendeckung**) bezeichnet die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen der Partei, die zwar in ihrem Wahlkreis die meisten Wahlkreisstimmen erhalten haben, aber in ihrem Land nicht durch das Hauptstimmenergebnis gedeckt sind. Diese Wahlkreise bleiben im Bundestag ohne direkte Vertretung. Ob diese Wahlkreisersten über die Landesliste in den Bundestag einziehen, bleibt offen.

Anmerkungen zur Wahl des 20. Bundestages 2021:

1. Die LINKE wird berücksichtigt, weil in drei Wahlkreisen ihre Bewerber und Bewerberinnen die meisten Erststimmen erhalten haben.
2. Der SSW findet Berücksichtigung als Partei der dänischen Minderheit.
3. Da im Saarland keine GRÜNE-Landesliste zugelassen ist, könnten in den dortigen Wahlkreisen keine GRÜNE-Kandidaturen zugelassen werden und keine Erststimmen für sie abgegeben werden.

Anmerkung zur Wahl des 15. Bundestages 2002:

4. Die PDS scheiterte sowohl an der Fünf-Prozent-Hürde als auch an der Grundmandatsklausel. Weil keine Hauptstimmendeckung gegeben war, würden die zwei Bewerberinnen, die in ihren Wahlkreisen die meisten Erststimmen bekommen hatten, beim GE2023 ohne Mandat bleiben.

Wie in den Publikationen des Bundeswahlleiters üblich, sind die Länder von Norden nach Süden gereiht, wobei der jeweils nördlichste Punkt den Ausschlag gibt. Die Zwei-Buchstaben-Abkürzungen expandieren wie folgt:

SH	Schleswig-Holstein
MV	Mecklenburg-Vorpommern
HH	Hamburg
NI	Niedersachsen
HB	Bremen
BB	Brandenburg
ST	Sachsen-Anhalt
BE	Berlin
NW	Nordrhein-Westfalen
SN	Sachsen
HE	Hessen
TH	Thüringen
RP	Rheinland-Pfalz
BY	Bayern
BW	Baden-Württemberg
SL	Saarland

Wahl zum 20. Bundestag am 26. Sep. 2021 ausgewertet mit GE2023

Oberzuteilung der 598 Bundestagssitze an die Parteien

Partei	Hauptstimmen	Quotient	Sitze	WM	oH
SPD	11.955.434	168,3	168	110	11
CDU	8.775.471	123,55	124	86	12
GRÜNE	6.852.206	96,47	96	16	
FDP	5.319.952	74,9	75		
AfD	4.803.902	67,6	68	15	1
CSU	2.402.827	33,8	34	34	11
LINKE	2.270.906	32,0	32	3	
SSW	55.578	0,8	1		
Summe (Divisor)	42.436.276	(71.030)	598	264	35

Auf je 71.030 Hauptstimmen entfällt rund ein Sitz.

Untorzuteilungen der Sitze der Parteien an ihre Landeslisten

Land	SPD-Untorzuteilung					CDU-Untorzuteilung					GRÜNE-Untorzuteilung				
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH
SH	494.055	7,1	7	7	1	388.399	5,501	6	2		322.763	4,55	5	1	
MV	267.368	3,8	4	4	2	160.103	2,3	2			71.956	1,0	1		
HH	298.342	4,3	4	4		155.220	2,2	2			250.532	3,53	4	2	
NI	1.498.500	21,4	21	21	1	1.093.579	15,49	15	8		726.613	10,2	10		
HB	103.224	1,47	1	1	1	56.499	0,8	1			68.427	1,0	1		
BB	450.573	6,4	6	6	4	233.891	3,3	3			137.472	1,9	2		
ST	305.085	4,4	4	4		252.286	3,6	4	3		78.701	1,1	1		
BE	428.289	6,1	6	4		289.691	4,1	4	3		408.533	5,8	6	3	
NW	2.880.226	41,1	41	30		2.566.719	36,4	36	30		1.587.067	22,4	22	4	
SN	474.804	6,8	7	1		422.879	6,0	6	4		212.320	3,0	3		
HE	910.035	13,0	13	13	1	753.512	10,7	11	7		521.411	7,3	7	1	
TH	296.446	4,2	4	3		213.414	3,0	3	1		83.220	1,2	1		
RP	685.534	9,8	10	8		576.533	8,2	8	7		293.135	4,1	4		
BY	1.361.242	19,4	19			–	–	–			1.067.830	15,0	15	1	
BW	1.287.934	18,4	18	1		1.477.612	20,9	21	33	12	1.022.226	14,4	14	4	
SL	213.777	3,1	3	3	1	135.134	1,9	2	2		–	–	–		
Sa. (Div.)	11.955.434	(70.000)	168	110	11	8.775.471	(70.600)	124	86	12	6.852.206	(71.000)	96	16	

Auf je 70.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz. *Auf je 70.600 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.* *Auf je 71.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.*

Land	FDP-Untorzuteilung					AfD-Untorzuteilung					LINKE-Untorzuteilung				
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH
SH	220.039	3,0	3			119.566	1,7	2			64.238	0,9	1		
MV	75.555	1,0	1			165.342	2,4	2			101.735	1,45	1		
HH	114.602	1,6	2			50.537	0,7	1			67.578	1,0	1		
NI	474.638	6,52	7			336.434	4,8	5			148.657	2,1	2		
HB	30.481	0,4	0			22.575	0,3	0			25.352	0,4	0		
BB	142.426	2,0	2			277.412	4,0	4			129.762	1,9	2		
ST	114.024	1,6	2			235.492	3,4	3	2		115.330	1,6	2		
BE	165.937	2,3	2			153.694	2,2	2			209.052	3,0	3	2	
NW	1.130.154	15,52	16			717.510	10,3	10			366.947	5,2	5		
SN	271.166	3,7	4			607.044	8,7	9	9	1	230.012	3,3	3	1	
HE	421.621	5,8	6			290.978	4,2	4			142.585	2,0	2		
TH	114.283	1,6	2			303.233	4,3	4	4		144.693	2,1	2		
RP	272.451	3,7	4			215.205	3,1	3			76.123	1,1	1		
BY	798.591	11,0	11			679.915	9,7	10			210.838	3,0	3		
BW	908.039	12,47	12			571.336	8,2	8			196.874	2,8	3		
SL	65.945	0,9	1			57.629	0,8	1			41.130	0,6	1		
Sa. (Div.)	5.319.952	(72.800)	75			4.803.902	(70.000)	68	15	1	2.270.906	(70.000)	32	3	

Auf je 72.800 Hauptst. entfällt rund ein Sitz. *Auf je 70.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.* *Auf je 70.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.*

Wahl zum 19. Bundestag am 24. Sep. 2017 ausgewertet mit GE2023

Oberzuteilung der 598 Bundestagssitze an die Parteien

Partei	Hauptstimmen	Quotient	Sitze	WM	oH
CDU	12.447.656	168,4	168	151	34
SPD	9.539.381	129,1	129	56	3
AfD	5.878.115	79,54	80	3	
FDP	4.999.449	67,7	68		
LINKE	4.297.270	58,1	58	5	
GRÜNE	4.158.400	56,3	56	1	
CSU	2.869.688	38,8	39	39	7
Summe (Divisor)	44.189.959	(73.900)	598	255	44
<i>Auf je 73.900 Hauptstimmen entfällt rund ein Sitz.</i>					

Untorzuteilungen der Sitze der Parteien an ihre Landeslisten

Land	CDU -Untorzuteilung					SPD-Untorzuteilung					AfD-Untorzuteilung				
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM	oH
SH	583.135	7,9	8	8	2	399.505	5,4	5	1		140.362	1,9	2		
MV	307.263	4,2	4	4	2	139.689	1,9	2			172.409	2,4	2		
HH	266.312	3,6	4	1		229.862	3,1	3	3	2	76.511	1,0	1		
NI	1.623.481	21,9	22	16		1.275.172	17,2	17	14		422.362	5,8	6		
HB	83.409	1,1	1			88.944	1,2	1	1	1	33.244	0,46			
BB	397.839	5,4	5	5	4	261.822	3,53	4	1		301.103	4,1	4		
ST	377.411	5,1	5	5	4	188.980	2,55	3			244.401	3,3	3		
BE	424.321	5,7	6	4		334.253	4,505	5	3		225.170	3,1	3		
NW	3.214.013	43,4	43	38		2.557.876	34,47	34	26		928.425	12,7	13		
SN	665.751	9,0	9	9	3	261.105	3,52	4			669.940	9,2	9	3	
HE	1.033.200	14,0	14	14	3	788.427	10,6	11	5		398.712	5,46	5		
TH	372.258	5,0	5	5	3	171.032	2,3	2			294.069	4,0	4		
RP	848.003	11,46	11	11	3	570.518	7,7	8	1		265.688	3,6	4		
BY	–	–	–			1.130.931	15,2	15			916.300	12,6	13		
BW	2.061.687	27,9	28	28	10	982.370	13,2	13			730.499	10,0	10		
SL	189.573	2,6	3	3		158.895	2,1	2	1		58.920	0,8	1		
Sa. (Div.)	12.447.656 (74.000) 168 151 34					9.539.381 (74.200) 129 56 3					5.878.115 (73.000) 80 3				
<i>Auf je 74.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>					<i>Auf je 74.200 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>					<i>Auf je 73.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>					

Land	FDP-Untorzuteilung				LINKE-Untorzuteilung				GRÜNE-Untorzuteilung			
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH
SH	216.844	3,1	3		124.678	1,7	2		205.471	2,7	3	
MV	57.895	0,8	1		165.368	2,2	2		39.514	0,53	1	
HH	105.610	1,49	1		119.076	1,6	2		136.371	1,8	2	
NI	431.405	6,1	6		322.979	4,3	4		404.825	5,4	5	
HB	31.056	0,4			44.629	0,6	1		36.733	0,49		
BB	105.485	1,49	1		255.721	3,4	3		74.971	1,0	1	
ST	96.555	1,4	1		220.858	2,9	3		46.243	0,6	1	
BE	167.046	2,4	2		351.170	4,7	5	4	234.947	3,1	3	1
NW	1.293.052	18,2	18		736.904	9,8	10		744.970	9,9	10	
SN	203.662	2,9	3		398.627	5,3	5	1	113.608	1,51	2	
HE	386.742	5,4	5		271.158	3,6	4		323.736	4,3	4	
TH	101.129	1,4	1		218.212	2,9	3		53.340	0,7	1	
RP	245.235	3,45	3		160.912	2,1	2		179.233	2,4	2	
BY	751.248	10,6	11		450.803	6,0	6		722.116	9,6	10	
BW	762.008	10,7	11		380.727	5,1	5		807.205	10,8	11	
SL	44.477	0,6	1		75.448	1,0	1		35.117	0,47		
Sa. (Div.)	4.999.449 (71.000) 68				4.297.270 (75.000) 58 5				4.158.400 (75.000) 56 1			
<i>Auf je 71.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 75.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 75.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				

Wahl zum 18. Bundestag am 22. Sep. 2013 ausgewertet mit GE2023

Oberzuteilung der 598 Bundestagssitze an die Parteien

Partei	Hauptstimmen	Quotient	Sitze	WM	oH
CDU	14.921.877	241,8	242	187	4
SPD	11.252.215	182,4	182	58	
LINKE	3.755.699	60,9	61	4	
GRÜNE	3.694.057	59,9	60	1	
CSU	3.243.569	52,6	53	45	
Summe (Divisor)	36.867.417	(61.700)	598	295	4
<i>Auf je 61.700 Hauptstimmen entfällt rund ein Sitz.</i>					

Untorzuteilungen der Sitze der Parteien an ihre Landeslisten

Land	CDU-Untorzuteilung				SPD-Untorzuteilung				LINKE-Untorzuteilung				
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	
SH	638.756	10,3	10	9	513.725	8,3	8	2	84.177	1,4	1		
MV	369.048	6,0	6	6	154.431	2,49	2		186.871	3,0	3		
HH	285.927	4,6	5	1	288.902	4,7	5	5	78.296	1,3	1		
NI	1.825.592	29,51	30	17	1.470.005	23,7	24	13	223.935	3,6	4		
HB	96.459	1,6	2		117.204	1,9	2	2	33.284	0,54	1		
BB	482.601	7,8	8	9	321.174	5,2	5	1	311.312	5,0	5		
ST	485.781	7,9	8	9	214.731	3,47	3		282.319	4,6	5		
BE	508.643	8,2	8	5	439.387	7,1	7	2	330.507	5,3	5	4	
NW	3.776.563	61,0	61	37	3.028.282	48,9	49	27	582.925	9,4	9		
SN	994.601	16,1	16	16	340.819	5,51	6		467.045	7,53	8		
HE	1.232.994	19,9	20	17	906.906	14,7	15	5	188.654	3,0	3		
TH	477.283	7,7	8	9	198.714	3,2	3		288.615	4,7	5		
RP	958.655	15,49	15	14	608.910	9,8	10	1	120.338	1,9	2		
BY	–	–	–		1.314.009	21,2	21		248.920	4,0	4		
BW	2.576.606	41,6	42	38	1.160.424	18,7	19		272.456	4,4	4		
SL	212.368	3,4	3	4	174.592	2,8	3		56.045	0,9	1		
Sa. (Div.)	14.921.877	(61.870)	242	187	4	11.252.215	(61.900)	182	58	3.755.699	(62.000)	61	4
<i>Auf je 61.870 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 61.900 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 62.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>					

GRÜNE-Untorzuteilung				
Land	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH
SH	153.137	2,4	2	
MV	37.716	0,6	1	
HH	112.826	1,8	2	
NI	391.901	6,2	6	
HB	40.014	0,6	1	
BB	65.182	1,0	1	
ST	46.858	0,7	1	
BE	220.737	3,48	3	1
NW	760.642	12,0	12	
SN	113.916	1,8	2	
HE	313.135	4,9	5	
TH	60.511	1,0	1	
RP	169.372	2,7	3	
BY	552.818	8,7	9	
BW	623.294	9,8	10	
SL	31.998	0,504	1	
Sa. (Div.)	3.694.057	(63.500)	60	1
<i>Auf je 63.500 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				

Wahl zum 17. Bundestag am 27.Sep.2009 ausgewertet mit GE2023

Oberzuteilung der 598 Bundestagssitze an die Parteien

Partei	Hauptstimmen	Quotient	Sitze	WM	oH
CDU	11.828.277	173,4	173	152	21
SPD	9.990.488	146,497	146	64	
FDP	6.316.080	92,6	93		
LINKE	5.155.933	75,6	76	16	
GRÜNE	4.643.272	68,1	68	1	
CSU	2.830.238	41,502	42	42	3
Summe (Divisor)	40.764.288	(68.196)	598	275	24
<i>Auf je 68.196 Hauptstimmen entfällt rund ein Sitz.</i>					

Untertzuteilungen der Sitze der Parteien an ihre Landeslisten

Land	CDU-Untertzuteilung				SPD-Untertzuteilung				FDP-Untertzuteilung			
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH
SH	518.457	7,51	8	8 1	430.739	6,3	6	2	261.767	3,8	4	
MV	287.481	4,2	4	4 2	143.607	2,1	2		85.203	1,2	1	
HH	246.667	3,6	4	3	242.942	3,6	4	3	117.143	1,7	2	
NI	1.471.530	21,3	21	16	1.297.940	19,1	19	14	588.401	8,53	9	
HB	80.964	1,2	1		102.419	1,51	2	2	35.968	0,52	1	
BB	327.454	4,7	5	1	348.216	5,1	5	5	129.642	1,9	2	
ST	362.311	5,3	5	4	202.850	3,0	3		124.247	1,8	2	
BE	393.180	5,7	6	5	348.082	5,1	5	2	198.516	2,9	3	
NW	3.111.478	45,1	45	37	2.678.956	39,4	39	27	1.394.554	20,2	20	
SN	800.898	11,6	12	12 4	328.753	4,8	5		299.135	4,3	4	
HE	1.022.822	14,8	15	15	812.721	12,0	12	6	527.432	7,6	8	
TH	383.778	5,6	6	6 1	216.593	3,2	3		120.635	1,7	2	
RP	767.487	11,1	11	11 2	520.990	7,7	8	2	364.673	5,3	5	
BY	–	–	–		1.120.018	16,47	16		976.379	14,2	14	
BW	1.874.481	27,2	27	27 10	1.051.198	15,46	15	1	1.022.958	14,8	15	
SL	179.289	2,6	3	3 1	144.464	2,1	2		69.427	1,0	1	
Sa. (Div.)	11.828.277	(69.000)	173	152 21	9.990.488	(68.000)	146	64	6.316.080	(69.000)	93	
<i>Auf je 69.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 68.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 69.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				

Land	LINKE-Untertzuteilung				GRÜNE-Untertzuteilung			
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH
SH	127.203	1,8	2		203.782	3,0	3	
MV	251.536	3,6	4	1	47.841	0,7	1	
HH	99.096	1,4	1		138.454	2,0	2	
NI	380.373	5,51	6		475.742	6,9	7	
HB	48.369	0,7	1		52.283	0,8	1	
BB	395.566	5,7	6	4	84.567	1,2	1	
ST	389.456	5,6	6	5	61.734	0,9	1	
BE	348.661	5,1	5	4	299.535	4,3	4	1
NW	789.814	11,4	11		945.831	13,7	14	
SN	551.461	8,0	8		151.283	2,2	2	
HE	271.455	3,9	4		381.948	5,54	6	
TH	354.875	5,1	5	2	73.838	1,1	1	
RP	205.180	3,0	3		211.971	3,1	3	
BY	429.371	6,2	6		719.265	10,4	10	
BW	389.637	5,6	6		755.648	11,0	11	
SL	123.880	1,8	2		39.550	0,6	1	
Sa. (Div.)	5.155.933	(69.000)	76	16	4.643.272	(69.000)	68	1
<i>Auf je 69.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 69.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				

Wahl zum 16. Bundestag am 18.Sep.2005 ausgewertet mit GE2023

Oberzuteilung der 598 Bundestagssitze an die Parteien

Partei	Hauptstimmen	Quotient	Sitze	WM	oH
SPD	16.194.665	213,1	213	136	9
CDU	13.136.740	172,9	173	99	7
FDP	4.648.144	61,2	61		
LINKE	4.118.194	54,2	54	3	
GRÜNE	3.838.326	50,504	51	1	
CSU	3.494.309	46,0	46	44	
Summe (Divisor)	45.430.378	(76.000)	598	283	16
<i>Auf je 76.000 Hauptstimmen entfällt rund ein Sitz.</i>					

Untertzuteilungen der Sitze der Parteien an ihre Landeslisten

Land	SPD-Untertzuteilung				CDU-Untertzuteilung				FDP-Untertzuteilung				
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	
SH	655.361	8,6	9	5	624.510	8,2	8	6	173.320	2,3	2		
MV	314.830	4,1	4	4	293.316	3,9	4	3	62.049	0,8	1		
HH	365.546	4,8	5	5	272.418	3,6	4		84.593	1,1	1		
NI	2.058.174	26,9	27	25	1.599.947	21,1	21	4	426.341	5,54	6		
HB	155.366	2,0	2	2	82.389	1,1	1		29.329	0,4			
BB	561.689	7,3	7	7	322.400	4,2	4		107.736	1,4	1		
ST	474.909	6,2	6	6	357.663	4,7	5		117.155	1,52	2		
BE	637.674	8,3	8	7	408.715	5,4	5	1	152.157	2,0	2		
NW	4.096.112	53,54	54	40	3.524.351	46,4	46	24	1.024.924	13,3	13		
SN	649.807	8,49	8	3	795.316	10,46	10	10	269.623	3,502	4		
HE	1.197.762	15,7	16	13	1.131.496	14,9	15	8	392.123	5,1	5		
TH	432.778	5,7	6	6	372.435	4,9	5	3	115.009	1,49	1		
RP	822.074	10,7	11	5	877.632	11,55	12	10	278.945	3,6	4		
BY	1.806.548	23,6	24	1	–	–	–		673.817	8,8	9		
BW	1.754.834	22,9	23	4	2.283.085	30,0	30	30	693.835	9,0	9		
SL	211.201	2,8	3	3	191.067	2,51	3		47.188	0,6	1		
Sa. (Div.)	16.194.665	(76.500)	213	136	9	13.136.740	(76.000)	173	99	7	4.648.144	(77.000)	61
<i>Auf je 76.500 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 76.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 77.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>					

Land	LINKE-Untertzuteilung				GRÜNE-Untertzuteilung			
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH
SH	78.755	1,0	1		144.712	1,9	2	
MV	234.702	3,0	3		39.379	0,53	1	
HH	59.463	0,8	1		140.751	1,9	2	
NI	205.200	2,7	3		354.853	4,7	5	
HB	30.570	0,4			51.600	0,7	1	
BB	416.359	5,4	5		80.253	1,1	1	
ST	385.422	5,0	5		59.146	0,8	1	
BE	303.630	3,9	4	3	254.546	3,4	3	1
NW	529.967	6,9	7		782.551	10,4	10	
SN	603.824	7,8	8		126.850	1,7	2	
HE	178.913	2,3	2		340.288	4,54	5	
TH	378.340	4,9	5		69.976	0,9	1	
RP	132.154	1,7	2		172.900	2,3	2	
BY	244.701	3,2	3		559.941	7,47	7	
BW	219.105	2,8	3		623.091	8,3	8	
SL	117.089	1,52	2		37.489	0,4999		
Sa. (Div.)	4.118.194	(77.000)	54	3	3.838.326	(75.000)	51	1
<i>Auf je 77.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 75.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				

Wahl zum 15. Bundestag am 22.Sep.2002 ausgewertet mit GE2023

Oberzuteilung der 598 Bundestagssitze an die Parteien

Partei	Hauptstimmen	Quotient	Sitze	WM	oH
SPD	18.488.668	247,8	248	167	4
CDU	14.167.561	189,9	190	81	1
CSU	4.315.080	57,8	58	43	
GRÜNE	4.110.355	55,1	55	1	
FDP	3.538.815	47,4	47		
PDS	–	–	–		2
Summe (Divisor)	44.620.479	(74.600)	598	292	7
<i>Auf je 74.600 Hauptstimmen entfällt rund ein Sitz.</i>					

Untertzuteilungen der Sitze der Parteien an ihre Landeslisten

Land	SPD-Untertzuteilung				CDU-Untertzuteilung				GRÜNE-Untertzuteilung					
	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH	Hauptst.	Quotient	Sitze	WM oH		
SH	743.838	10,1	10	10	625.100	8,3	8	1	162.425	2,1	2			
MV	405.415	5,48	5	5	294.746	3,9	4	2	34.180	0,4				
HH	404.738	5,47	5	5	270.318	3,6	4		156.010	2,0	2			
NI	2.318.625	31,3	31	25	1.673.495	22,3	22	4	353.644	4,6	5			
HB	183.368	2,48	2	2	92.774	1,2	1		56.632	0,7	1			
BB	707.871	9,6	10	10	339.868	4,53	5		68.765	0,9	1			
ST	618.016	8,4	8	8	415.486	5,54	6		48.574	0,6	1			
BE	685.170	9,3	9	9	484.017	6,45	6		274.008	3,6	4	1		
NW	4.499.388	60,8	61	45	3.675.732	49,0	49	19	930.684	12,1	12			
SN	861.685	11,6	12	4	868.167	11,6	12	12	119.530	1,6	2			
HE	1.355.496	18,3	18	17	1.266.054	16,9	17	4	366.032	4,8	5			
TH	578.726	7,8	8	8	426.162	5,7	6	1	61.799	0,8	1			
RP	918.736	12,4	12	7	967.011	12,9	13	8	190.645	2,48	2			
BY	1.922.551	26,0	26	1	–	–	–		562.483	7,3	7			
BW	1.989.524	26,9	27	7	2.543.789	33,9	34	30	676.342	8,8	9			
SL	295.521	4,0	4	4	224.842	3,0	3		48.602	0,6	1			
Sa. (Div.)	18.488.668	(74.000)	248	167	4	14.167.561	(75.000)	190	81	1	4.110.355	(77.000)	55	1
<i>Auf je 74.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 75.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>				<i>Auf je 77.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>						

Land	FDP-Untertzuteilung		
	Hauptst.	Quotient	Sitze
SH	139.417	1,8	2
MV	52.816	0,7	1
HH	65.574	0,9	1
NI	342.990	4,51	5
HB	25.306	0,3	
BB	88.685	1,2	1
ST	108.267	1,4	1
BE	124.004	1,6	2
NW	978.841	12,9	13
SN	187.759	2,47	2
HE	280.927	3,7	4
TH	84.882	1,1	1
RP	223.761	2,9	3
BY	332.675	4,4	4
BW	461.801	6,1	6
SL	41.110	0,54	1
Sa. (Div.)	3.538.815	(76.000)	47
<i>Auf je 76.000 Hauptst. entfällt rund ein Sitz.</i>			